

Die PRO BAHN NRW Landesversammlung möge eine Änderung der Satzung beschließen:

§17 lautet zukünftig:

- (1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an eine auf seinem Gebiet fortbestehende gemeinnützige Nachfolgeorganisation innerhalb von Nordrhein-Westfalen, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Bestehen keine Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den PRO BAHN-Bundesverband. Besteht der PRO BAHN-Bundesverband nicht mehr, so wird es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken an eine entsprechende Institution übertragen. Die Entscheidung darüber treffen die Liquidatoren.